

## Der Willem C. Vis International Arbitration Moot Court

Janis Matthys / Dora Peric\*

Der Willem C. Vis Moot Court «Vis Moot» ist ein jährlicher Wettbewerb, welcher jeweils am ersten Freitag im Oktober des Vorjahres beginnt und in der Woche vor Ostern in Wien seinen Höhepunkt findet. Es handelt sich um den weltweit grössten juristischen Wettstreit im Wirtschaftsrecht: Hier messen sich talentierte Studierende von Rechtsfakultäten aus der ganzen Welt aneinander. Dieses Jahr haben rund 366 Universitäten aus über 60 verschiedenen Ländern teilgenommen.

### 1. Der «Vis Moot»

Moot Courts sind Gerichtsverfahren für hypothetische Streitfälle, vor welchen Studierende als Anwälte gegeneinander auftreten und dabei fiktive Mandanten vertreten.<sup>1</sup> Moot Courts sind stark in der angelsächsischen Rechtsausbildung verankert und haben vor allem über internationale Wettbewerbe Eingang in die Ausbildung an Rechtsfakultäten gefunden.

Bei einem Moot Court können die Studierenden die in den Vorlesungen theoretisch erworbenen Kenntnisse anhand praxisnaher Fälle vertiefen und anwenden. Im Unterschied zu herkömmlichen universitären Fallbearbeitungen erhalten die Studierenden bei einem Moot Court keinen vorbereiteten und auf das Wesentliche beschränkten Sachverhalt. Im Gegenteil: Der Fall enthält eine Fülle an Informationen und Unterlagen, wie z.B. E-Mail-Korrespondenz zwischen den Parteien, Zeugenaussagen, Expertenberichte etc. Gleich einem Anwalt müssen die Studierenden aus den vorhandenen Akten diejenigen Informationen herausfiltern, die ihren «Mandanten» am besten positionieren.<sup>2</sup>

Der «Vis Moot» ist als internationales Schiedsverfahren ausgestaltet. Jede

Rechtsfakultät darf jeweils ein Team anbieten. Dieses Team verfasst zunächst gemeinsam eine Klageschrift auf Englisch, der Prozesssprache des «Vis Moot». Die dazu benötigten Fakten und Unterlagen zum Fall werden auf der Homepage der New Yorker Pace University veröffentlicht. Nachdem die Klageschrift eingereicht worden ist, wird jedem Team eine Klageschrift einer anderen Universität zugesandt, auf welches es eine Klageantwort verfassen muss. Anschliessend, wenn beide Schriftsätze eingereicht wurden (die Frist beträgt pro Schriftsatz ca. acht Wochen), bereiten sich die Teams auf die mündlichen Verhandlungen vor.

Zuerst findet der Willem C. Vis (East) Moot Court «Vis East» in Hong Kong statt. Dieser basiert auf dem gleichen Sachverhalt und soll gerade für asiatische Teams eine Teilnahme möglich machen. Bereits in Hong Kong nahmen dieses Jahr 128 Teams teil. In Wien waren es dann rund 366 Teams. Die Teams treten in je vier Verhandlungen (zweimal als klagende und zweimal als beklagte Partei) vor einem Schiedsgericht gegen vier gegnerische Teams an. Die Schiedsgerichte sind aus Professoren und Anwälten aus verschiedenen Rechtskulturen zusammengesetzt. Die Teams haben

dreissig Minuten Zeit, um die wichtigsten Punkte und Argumente überzeugend vorzutragen, wobei die drei Schiedsrichter das Plädoyer jederzeit unterbrechen können, um den Parteien Fragen zu stellen. In Hong Kong kommen die besten 32 und in Wien die besten 64 Teams in die nächste Runde weiter und streiten dann im K.O.-System um den Sieg.

### 2. Internationales Kaufrecht und internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Nachfolgend sollen die zwei dem «Vis Moot» zugrunde liegenden Rechtsgebiete

\* Assistenz am Lehrstuhl von Prof. Dr. Claire Huguenin und Coaches des Zürcher Teams am Willem C. Vis (East) International Arbitration Moot Court für Wien und Hong Kong.

1 GARNER BRYAN A., *Black's Law Dictionary*, 10. Aufl., St. Paul, 2014.

2 GIRSBERGER DANIEL, *Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Ausbildung durch Moot Courts*, in: Jametti M. Greiner/Berger B./Güngerich A. (Hrsg.), *Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung: Zivil- und schiedsverfahrensrechtliche Aspekte*; Festschrift Franz Kellerhals zum 65. Geburtstag, Bern 2005, 23–33, 26.

te und deren Bedeutung im internationalen Handelsverkehr kurz erläutert werden: Das internationale Kaufrecht (CISG) und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit.

## a) Internationales Kaufrecht (CISG)

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG)<sup>3</sup> ist das Ergebnis eines längeren Prozesses zur Vereinheitlichung der vielen verschiedenen Gesetze im internationalen Warenkauf.

Gemäss seiner Präambel soll das Übereinkommen einheitliche Bestimmungen über Verträge auf dem Gebiet des internationalen Warenkaufs normieren und somit dazu beitragen, dass die rechtlichen Hindernisse im internationalen Handel beseitigt werden. Während das IPRG also im internationalen Verhältnis die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden, das anzuwendende Recht, die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen und die Schiedsgerichtsbarkeit aus Schweizer

Sicht behandelt, regelt das CISG privatrechtliche Fragen auf internationaler Ebene von einem internationalen Standpunkt aus.

Das CISG ist immer dann anwendbar, wenn drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. das zugrunde liegende Rechtsgeschäft muss einen Warenverkauf im Sinne des CISG darstellen;
2. das zugrunde liegende Rechtsgeschäft muss international sein;
3. die Vertragsparteien müssen ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben (Art. 10 CISG), oder die Anwendung des IPRG führt zur Anwendung des CISG.

Eine Reihe von Rechtsgeschäften sind gemäss Art. 2 CISG vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Bei einem Nichtvertragsstaat bestimmt sich das anwendbare Recht nach dem jeweiligen IPRG. Dies führt einerseits dazu, dass bei den Parteien Unsicherheit bezüglich des anwendbaren Rechts besteht und bewirkt andererseits, dass hohe Transaktionskosten entstehen, da im Streitfalle das anwendbare Recht oft einen hart umstrittenen Punkt darstellt. Zudem muss sich mindestens eine Partei mit ausländischem Recht auseinandersetzen. Dies alles sind Gründe, die dem CISG zum Erfolg verholfen haben, welcher sich in der Liste der aktuell 88 Vertragsstaaten widerspiegelt. Neun der zehn wichtigsten Importländer sind Mitgliedstaaten des Übereinkommens.<sup>4</sup>

Das CISG weist einen stark dispositiven Charakter auf. Art. 6 CISG erlaubt den Parteien, das Übereinkommen ganz auszuschliessen oder unter Vorbehalt von Art. 12 CISG von einzelnen Bestimmungen im Übereinkommen abzuweichen. Dies soll aber nicht bedeuten, dass das CISG von den Parteien gewählt werden muss, um Anwendung zu finden. Im Gegenteil, das Übereinkommen wird direkt (*ex officio*) angewendet, sofern

die Vertragsparteien nicht gemäss ihrem wirklichen Willen (explizit oder stillschweigend) das CISG ausgeschlossen haben (sog. *opting-out*).<sup>5</sup>

## b) Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Bei einem Schiedsverfahren handelt es sich um eine private Streitbeilegung im Gegensatz zur Beilegung eines Konflikts durch die staatliche Gerichtsbarkeit. Dabei vereinbaren mehrere Parteien im Rahmen ihrer Privatautonomie im Voraus oder nach Entstehung des Konfliktes, sämtliche oder gewisse Streitigkeiten, die in der Zukunft (bzw. in der Vergangenheit) zwischen ihnen im Zusammenhang mit einem bestimmten Rechtsgeschäft entstehen der staatlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und einem privaten Gericht (sog. Schiedsgericht) zur Lösung anzuvertrauen. Das Schiedsgericht fällt nach Durchführung des Schiedsverfahrens ein Urteil (sog. Schiedsspruch), welches für die Parteien gleich verbindlich ist wie das Urteil eines staatlichen Gerichts. Die Anzahl der Schiedsrichter sowie die Schiedsrichter selbst werden von den Parteien bestimmt. Bei Schiedsgerichten mit drei Schiedsrichtern ernannt jeweils eine Partei einen Schiedsrichter und die beiden ernannten Schiedsrichter ernennen gemeinsam den Schiedsgerichtspräsidenten. Den Grundstein eines jeden Schiedsverfahrens bildet die Schiedsvereinbarung. Diese wird meist in dem zugrunde liegenden Vertrag (z.B. Kaufvertrag) inkorporiert, kann aber auch erst abgeschlossen werden, nachdem der Streit bereits ausgebrochen ist.

Die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit als internationaler Konfliktlösungsmechanismus wächst stetig. Dies sieht man insbesondere anhand der steigenden Anzahl Fälle, welche die etablierten institutionalisierten Schiedszentren weltweit verzeichnen.<sup>6</sup> Eine Er-

<sup>3</sup> SR 0.221.211.1.

<sup>4</sup> Zusammenstellung der wichtigsten Handelspartner, rangiert nach ihrem wertmässigen Import- und Exportanteil der Eidgenössischen Zollverwaltung, EZV, abrufbar unter <http://www.ezv.admin.ch/themen/00504/01506/01536/index.html?lang=de>.

<sup>5</sup> SCHWENZER INGEBORG/HACHEM PASCAL in: Schlechtriem P./Schwenzer I., Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, 6. Aufl., Basel, 2013, Art. 6 N 12.

<sup>6</sup> Siehe etwa die Statistik der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC): <https://icwbo.org/media-wall/news-speeches/icc-reveals-record-number-new-arbitration-cases-filed-2016/> oder auch die Statistik der Swiss Chambers Arbitration Institution (SCAI): <https://www.swissarbitration.org/files/515/Statistics/Commented%20Statistics%202015%20final%2020160810.pdf>.

klärung für dieses Wachstum sind die vielen Vorteile, welche die internationale Schiedsgerichtsbarkeit bietet. Hauptsächlich zu nennen sind die Vertraulichkeit und die Flexibilität dieser Verfahren. Grundsätzlich sind Schiedsverfahren geheim und somit der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Dies erlaubt den interessierten Parteien, delicate Angelegenheiten der staatlichen Gerichtsbarkeit und somit, bis zu einem gewissen Grade, der interessierten Öffentlichkeit, oder z.B. konkurrierenden Unternehmen, zu entziehen. Zudem sind die Parteien frei, die Prozessregeln, das anwendbare Recht, die Schiedsrichter etc. zu bestimmen. Diese Flexibilität in der Gestaltung eines Schiedsverfahrens erlaubt es, äußerst komplexe Fälle effizient zu lösen, ohne an starre staatliche Prozessregeln gebunden zu sein.

Ein weiterer Vorteil der Flexibilität eines Schiedsverfahrens ist die freie Sitzwahl des Schiedsgerichts. Zum Beispiel können die Parteien den Sitz auf neutralen Grund legen (z.B. die Schweiz in einem Schiedsfall zwischen einer französischen und einer amerikanischen Partei).

Die steigenden Kosten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit werden oft als Nachteil aufgeführt. Deshalb unternehmen insbesondere die Schiedsinstitute Anstrengungen, die Kosten zu senken, um die Attraktivität der Schiedsgerichtsbarkeit zu erhalten. Weitere Nachteile sind der verkürzte Instanzenzug und die beschränkte Macht des Schiedsgerichts, welches ohne den staatlichen Richter (sog. *juge d'appui*) gewisse Entscheide nicht selbst vollstrecken kann.

### 3. Der diesjährige Moot-Court-Fall

Dem diesjährigen «Vis Moot» lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klä-

gerin, Delicatesy Whole Foods Sp mit Sitz in Equatoriana ist ein mittelgroßes Unternehmen, welches sich auf den Vertrieb von Backwaren spezialisiert hat. Als soziales und auf die Umwelt bedachtes Unternehmen ist es der Klägerin wichtig, dass nur die besten Zutaten verwendet werden. Die Beklagte, Comestibles Finos Ltd., ist eine Supermarktkette mit Sitz in Mediterraneo. Im März 2014 besuchte Ms. Annabelle Ming, Head of Purchasing bei der Beklagten, die jährliche Messe «Cucina», wo auch die Klägerin einen Auftritt hatte. Im Zuge dieses Besuchs diskutierten Ms. Annabelle Ming als Vertreterin der Beklagten und Mr. Kapoor Tsai, Head of Production bei der Klägerin die Möglichkeit, eine Geschäftsbeziehung einzugehen.

Kurz nach der Messe lud die Beklagte die Klägerin per Brief ein, in einer öffentlichen Ausschreibung für die Lieferung von Schokoladenkuchen mitzubieten. Die Beklagte machte im Brief klar, dass die Kuchen strikt nach den Prinzipien der ethischen und nachhaltigen Produktion zu produzieren seien.

Die Dokumente, welche die Beklagte an die Bietenden versandte, enthielten einen Hinweis darauf, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beklagten anwendbar sein sollen. Die AGB der Beklagten sahen wiederum vor, dass der Verhaltenskodex der Beklagten auf einen geschlossenen Vertrag Anwendung finden sollen.

Die Klägerin retournierte daraufhin die von der Beklagten zugesandten Dokumente zusammen mit einem Bestätigungsbrief. Jedoch wick die Klägerin in verschiedenen Punkten von den Ausschreibungsdokumenten ab. In der Fussnote des Bestätigungsschreibens erklärte die Klägerin zudem, dass ein nachträglich geschlossener Vertrag ihren eigenen AGB unterliegen würde. Beigefügt war ein Link, welcher auf die Allge-

meinen Geschäftsbedingungen der Klägerin verwies.

Am 7. April informierte die Beklagte die Klägerin per Brief, dass ihr Angebot erfolgreich gewesen sei. Die Beklagte ging im Brief explizit auf die Änderungen ein, welche die Klägerin angebracht hatte und akzeptierte diese, sagte aber nichts zu den AGB.

Entsprechend dem Vertrag begann die Klägerin im Mai 2014 mit der Lieferung von Schokoladenkuchen an die Beklagte. Bis im Januar 2017 kam es zu keinerlei Zwischenfällen. Zu diesem Zeitpunkt aber zeigte sich, dass die Kakao-Zulieferer der Klägerin Dokumente, welche die Nachhaltigkeit des Kakaos bestätigen sollten, gefälscht hatten. Tatsächlich entstammte der an die Klägerin gelieferte und schliesslich dann von ihr verarbeitete Kakao aus Gebieten, welche unter Naturschutz stehen.

Daraufhin machte die Klägerin der Beklagten ein Angebot, die gelieferten Kuchen zurückzunehmen und zeigte ihre Bereitschaft, mögliche Folgeschäden der Beklagten zu übernehmen. Gleichzeitig machte die Klägerin aber klar, dass sie selber einem Betrug zum Opfer gefallen sei und darum nicht vertragsbrüchig geworden sei.

Am 12. Februar 2017 schlug die Beklagte das Angebot der Klägerin aus und erklärte die Aufhebung des Vertrages, gestützt auf ihre eigenen Geschäftsbedingungen.

Daraufhin initiierte die Klägerin ein Schiedsverfahren, indem sie folgende Rechtsbegehren stellte:

1. Die Beklagte sei zu verpflichten, den ausstehenden Kaufpreis von 1,2 Mio. US-Dollar zu bezahlen.
2. Das Schiedsgericht solle feststellen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin auf den Vertrag anwendbar sind.
3. Alles sei zudem unter Kosten und Nebenfolgen zulasten der Beklagten zu entscheiden.

Zusätzlich zu den gestellten materiellen Rechtsbegehren stellte sich noch ein weiteres Problem:

Die Klägerin hatte in ihrer Einleitungsanzeige Mr. Prasad als Schiedsrichter ernannt. Aus Zufall hat die Beklagte eine interne Nachricht eines leitenden Angestellten der Klägerin abgefangen. Darin umschreibt Mr. Fastrack, der Angestellte der Klägerin, die Hintergründe für die Wahl von Mr. Prasad als Schiedsrichter. Insbesondere wird in der abefangenen Nachricht klar, dass Mr. Prasad eine Geschäftsbeziehung mit einem Prozessfinanzierungsunternehmen pflegt, von welcher die Beklagte nichts wissen sollte.

Als Konsequenz davon initiierte die Beklagte ein Ablehnungsverfahren gegen Mr. Prasad. Darin brachte die Beklagte zudem auf, dass nicht etwa eine «appointing authority» wie in Art. 6 der UNCITRAL Arbitration Rules vorgesehen, sondern das Schiedsgericht selber über die Ablehnung von Mr. Prasad entscheiden solle. Dies, da die Parteien jegliche Involvierung einer Schiedsinstitution durch die Formulierung «without the involvement of any arbitral institution» in ihrer Schiedsklausel ausgeschlossen hätten.

In der Antwort auf die Ablehnungsanzeige machte die Klägerin klar, dass sie nicht das Schiedsgericht, sondern eine «appointing authority», wie in den vereinbarten Schiedsregeln vorgesehen, über die Ablehnung von Mr. Prasad entscheiden solle. Zudem sei das Gesuch abzuweisen, da Mr. Prasad's Unabhängigkeit ausser Zweifel sei.

Im Lichte dieser Streitpunkte hat das Schiedsgericht folgende Punkte festgelegt, welche von den Parteien zu adressieren waren:

a) Soll das Schiedsgericht oder eine «appointing authority» über die Unabhängigkeit von Mr. Prasad entscheiden? Und wenn es das Schiedsgericht sein sollte, kann Mr. Prasad über seine eigene Unabhängigkeit mitentscheiden?

b) Sollte Mr. Prasad überhaupt im Schiedsgericht verbleiben dürfen?

c) Welche AGB sind auf den Vertrag über die Lieferung von Schokoladenkuchen anwendbar?

d) Im Falle, dass die AGB der Beklagten Anwendung finden, hat die Klägerin dann nicht vertragskonforme Kuchen geliefert, da der Kakao nicht nachhaltig gewonnen wurde?

#### 4. Weshalb sich eine Teilnahme lohnt

Der Zeitaufwand für die Studierenden beim «Vis Moot» ist beträchtlich und verglichen mit anderen Lehrveranstaltungen überdurchschnittlich hoch. Die dafür erhaltenen Kreditpunkte (18 ECTS an der Universität Zürich) widerspiegeln nicht den geleisteten Einsatz bzw. die aufgewendeten Stunden. Es stellt sich demnach für einen Studierenden die legitime Frage nach der Kosten-Nutzen-Effizienz einer Teilnahme. Der Mehrwert, welcher der «Vis Moot» den Studierenden bietet, liegt nun aber gerade in der Intensität und Länge dieser Lehrveranstaltung. Der «Vis Moot» ist für die Teilnehmer die einzige Gelegenheit, während des Studiums eine Art Mini-Anwaltsausbildung und Weiterbildung im Schieds- sowie internationalem Handelsrecht in Einem zu absolvieren. Eine Teilnahme lohnt sich nur schon deswegen, auch trotz erhöhten Arbeitseinsatzes, allemal. Die reichen und vielseitigen Lernerfahrungen und Vorteile, die sich einem Studierenden durch die Teilnahme am «Vis Moot» bieten, werden im Folgenden beschrieben:

##### a) Verfassen einer Rechtsschrift

Grundsätzlich wenden Studierende beim schriftlichen Bearbeiten eines juristischen Problems an der Universität – sei es bei Fallbearbeitungen oder bei Semi-

narbeiten – den Urteils- oder Gutachterstil an. Dies erlaubt es dem Bearbeiter, ähnlich einem Richter oder Gutachter, ein Problem ausgewogen von allen Seiten zu betrachten, um anschließend gestützt auf Literatur und Rechtsprechung zu einem persönlichen Lösungsansatz der Rechtsfrage zu gelangen. Das Verfassen einer Rechtsschrift, wie sie ein Anwalt als Parteivertreter verfassen muss, wird den Studierenden nur in sehr beschränktem Masse beigebracht. Beim «Vis Moot» hingegen verfassen die Studierenden zwei bis vier (je nachdem, ob die Teilnahme auch den Vis East in Hong Kong umfasst) solcher Rechtsschriften auf Englisch und lernen dabei, nur für die eine oder andere Partei zu argumentieren. Hierzu muss der Sachverhalt zwar zunächst ebenfalls aus der Richterperspektive betrachtet werden, damit das Team evaluieren kann, welche Argumente überzeugen können und welche nicht. Jedoch sollten die Eingaben, die Klageschrift und die Klageantwort diese Betrachtungsweise nicht aufnehmen, sondern einseitig und parteiisch die Interessen des fiktiven Klienten reflektieren.

Dazu müssen sich die Studierenden vorweg eine Strategie zurechtlegen und aus den erhaltenen Dokumenten die zentralen und wichtigsten herausfiltern. Die so gewählte Strategie muss dann widerspruchsfrei, konsequent und logisch aufgebaut und für den Schiedsrichter einfach und verständlich niedergeschrieben werden. Dies fördert ein tiefes rechtsvergleichendes und rechtskulturübergreifendes Verständnis im Denken der Teilnehmer.

##### b) Halten eines Plädoyers

Die mündliche Teilnahme an Lehrveranstaltungen Schweizer Universitäten ist zwar im Vergleich zu angelsächsischen Universitäten noch relativ gering, erhält aber dennoch einen immer wichtigeren

Stellenwert. In Vorlesungen, Seminaren und Übungsstunden werden die Studierenden aktiv zur mündlichen Teil- und Stellungnahme aufgefordert. Dies fördert selbstverständlich die Fähigkeit, sich mündlich gut und juristisch korrekt auszudrücken. Diese Fähigkeit ist für die juristischen Berufe unabdingbar und sollte deshalb in der Ausbildung einen entsprechenden Platz einnehmen.

Beim «Vis Moot» spielt der Vortrag eine Hauptrolle. In Hong Kong und Wien erhalten die Teams 30 Minuten, die jeweils ca. hälftig zwischen zwei Studierenden aufgeteilt werden, um ihre in den Schriftsätzen enthaltenen Positionen und Argumente kurz und bündig mündlich wiederzugeben. Dies bietet eine besondere Herausforderung, da vorweg eine Auswahl getroffen werden muss bezüglich der Argumente. In der kurzen vorhandenen Zeit können nur die wichtigsten und überzeugendsten Argumente vorgebracht werden. Dabei ist es üblich, dass die Schiedsrichter die Vorträge relativ oft mit kritischen und auf die Schwachpunkte der Argumentation gerichteten Fragen unterbrechen. Dies zwingt die Studierenden dazu, innerhalb von Sekunden mit einer überzeugenden Antwort aufzuwarten, die insbesondere auch in den Fluss der restlichen Präsentation passen muss. Denn ein Widerspruch oder eine unbefriedigende Antwort würde der Gegenseite die Möglichkeit geben, diese Schwachstellen zu ihren Gunsten zu nutzen. Fragen aus dem Schiedsgericht bieten eine optimale Möglichkeit, sich durch hervorragende Antworten von anderen Teams abzuheben, denn die Unterschiede treten besonders deutlich hervor, wenn spontan reagiert werden muss.

### c) Job Opportunities

Ein nicht zu unterschätzender Anreiz für die Teilnahme beim «Vis Moot» ist die Möglichkeit, mit Anwälten und Praktikern ungezwungen in Kontakt zu treten.

So kann ein Studierender aus erster Hand Einblicke in den Anwaltsberuf erhalten und die so gewonnenen Bekanntschaften zu wertvollen Kontakten für den späteren Berufseinstieg ausbauen. Die Teilnehmer haben auch an Testläufen in namhaften Kanzleien sowie an den Plädoyers selbst Gelegenheit, durch aussergewöhnliche und engagierte Leistungen auf sich aufmerksam zu machen.

Obwohl selbstverständlich keine Garantie, hilft doch die Teilnahme beim «Vis Moot» dabei, nach dem Studium eine erste Stelle als Anwaltspraktikant zu finden oder während dem Studium ein Sommerpraktikum zu absolvieren. Die während dem «Vis Moot» gewonnene Selbstsicherheit kann während Einstellungsgesprächen helfen. Auch die Kanzleien haben grosses Interesse am «Vis Moot» und dessen Teilnehmern. Schliesslich wissen die verantwortlichen Partner, dass eine Teilnahme ein hohes Mass an Motivation, das Beherrschen der englischen Sprache, Teamfähigkeit und eine Fähigkeit für juristische Qualitätsarbeit bei den Studierenden bedeuten. Einige Karrieren erfolgreicher Anwältinnen und Anwälte haben so auch ihren Anfang bei Testläufen oder in den mündlichen Runden in Hong Kong und Wien genommen.

### d) Intensive Betreuung

Von Bedeutung für die Studierenden ist die intensive Betreuung, welche sie durch die Professoren und Coaches erfahren. Nicht selten werden die Teams von vier oder mehr erfahrenen Coaches betreut, die ihnen während der gesamten «Vis Moot»-Zeit mit wertvollen Ratschlägen und kritischen Feedbacks zur Seite stehen. Dazu gehören erfahrene Rechtsanwälte, die Schriftsätze korrigieren und kommentieren, sich als Schiedsrichter in Wien oder bei Testläufen zur Verfügung stellen und jeweils nach jedem Plädoyer ein ausführliches Feed-

back geben. Diese intensive Betreuung ermöglicht den Teilnehmern in kürzester Zeit, eine enorm steile Lernkurve zu durchlaufen und in einen regen Austausch und Dialog mit den Coaches zu treten. Nicht zuletzt auch aufgrund dieser Betreuung sind Studierende, die bis anhin noch nie eine Rechtsschrift verfasst hatten, nach über sechs intensiven Monaten in der Lage, Rechtsschriften auf Englisch zu schreiben, legal Research zu betreiben und auf Englisch zu plädieren.

Dadurch, dass der Moot als Wettbewerb ausgestaltet ist, sind die Teams besonders interessiert, eine herausragende Leistung zu erbringen. Dasselbe gilt für die Professoren und die Coaches. Dies motiviert die Teams und deren Coaches auch dazu, einen grossen Teil ihrer Freizeit zu investieren, um die Schriftsätze und die Pleadings zu perfektionieren.

### e) Team, Netzwerk und Reisen

Eine Besonderheit der Moot Courts gegenüber anderen universitären Lehrveranstaltungen ist die Zusammenarbeit im Team. Beim «Vis Moot» ist es unerlässlich, dass die Teammitglieder eng zusammenarbeiten. Zum einen müssen Arbeiten aufgeteilt werden, um die nötige Spezialisierung und Tiefe in den einzelnen Teilfragen innerhalb der Frist erreichen zu können. Zum anderen müssen die Teammitglieder sich gegenseitig unterstützen, korrigieren und verbessern, damit das ganze Team am Ende das höchstmögliche Niveau erreicht. So lernen die Studierenden früh, mit verschiedenen Charakteren eng und über einen längeren Zeitraum zusammenzuarbeiten, Aufgaben (und Kontrolle) abzugeben und als Team ein Gesamtprodukt zu erstellen. Im Unterschied zu anderen Teamarbeiten an der Universität suchen sich die Teammitglieder nicht selber aus. Beim «Vis Moot» wird das Team von den Professoren und Coaches zusammengestellt.

---

Die Teamdynamik ist denn auch eine Herausforderung für die Teilnehmer, da mehrere völlig verschiedene Persönlichkeiten zusammengeführt werden und unter hohem Zeit- und Leistungsdruck miteinander funktionieren müssen. In Hinblick auf das spätere Berufsleben, wo solche Konstellationen regelmässig anzutreffen sind, bietet der «Vis Moot» einem Studierenden deshalb eine gute Gelegenheit, an seiner eigenen Persönlichkeit und Sozialkompetenz zu arbeiten. Er lernt, andere Ideen und Konzepte zu akzeptieren, um eine gemeinsame Strategie zu verfolgen und schliesslich als Teammitglied zum Erfolg zu gelangen.

Des Weiteren führt der «Vis Moot», wie bereits erwähnt, jedes Jahr ca. 2000 Studierende und ca. 500 Praktiker aus der ganzen Welt nach Wien und zuvor bereits einen Grossteil der Teams nach Hong Kong. Zuvor finden bereits Testläufe (sog. Pre-Moots) auf der ganzen Welt statt, wo sich die Teams auf die

mündlichen Plädoyers in Hong Kong und Wien vorbereiten können. Wie Prof. Eric Bergsten, der Organisator des «Vis Moot», jedes Jahr bei der Eröffnungsrede zu formulieren pflegt, soll es das Ziel eines jeden Teilnehmers sein, wenigstens zu versuchen, alle 2000 Personen kennenzulernen! Die Atmosphäre und das gemeinsame Erlebnis vereinfachen den Zugang zu fremden Menschen aus anderen Kultur- und Sprachkreisen. Dies fördert die Fähigkeit der Studierenden, offen auf Menschen zuzugehen, Kontakte zu knüpfen und zu halten. Das so gegründete persönliche Netzwerk wird oft über Jahre hinweg auf- und ausgebaut und ist beruflich wie privat von unschätzbarem Wert.

## 5. Fazit

Der «Vis Moot» birgt ein grosses Potenzial für Studierende. Während der Stu-

dienzeit können die «Vis Moot»-Teilnehmer Erfahrungen in internationalen und globalisierten Rechtsgebieten sammeln und intensiv im Schnelldurchlauf das Anwaltshandwerk erlernen. Die Freundschaften und Kontakte, die sich in Hong Kong und Wien ergeben, sind privat und beruflich wertvoll. Das grosse Interesse an Moot-Court-Veranstaltungen zeigt, dass die Studierenden gewillt sind, sich engagiert an ihrer Ausbildung zu beteiligen. Es ist deshalb für die Studierenden motivierend, dass sowohl die Professorinnen und Professoren als auch die Anwältinnen und Anwälte solche Formate aktiv unterstützen und bereichern. Es ist zu hoffen, dass die praxisorientierte Ausbildung an Schweizer Universitäten beibehalten und wenn immer möglich weiter ausgebaut wird.